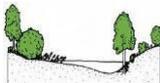


24. Juni 2020

# Bebauungsplan Nr. 513 „An der Blankenburg / Eselspatt“

## Fachbeitrag Artenschutz

Auftraggeber:  
DE Projektgesellschaft Eselspatt GmbH  
Lieneschweg 78c  
49076 Osnabrück



### Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung  
Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück  
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902  
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: DE Projektgesellschaft Eselspatt GmbH  
Lieneschweg 78c  
49076 Osnabrück

Verfasser: Dense & Lorenz GbR  
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung  
Herrenteichsstraße 1  
49074 Osnabrück

Bearbeitung: B. Eng. Irina Würtele  
Dipl.-Biol. Carsten Dense

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020



Osnabrück, 24.06.2020

Carsten Dense

(Dipl.-Biologe)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Avifauna.....</b>	<b>3</b>
3.1	Erfassungsmethoden.....	3
3.2	Ergebnisse.....	4
3.3	Charakterisierung und Bewertung .....	6
<b>4</b>	<b>Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Bewertung .....</b>	<b>7</b>
4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	7
4.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	7
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>11</b>

## Anhang

Karte 1: Avifauna - Ergebnisse

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen .....	3
Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet .....	5

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

In Osnabrück-Hellern ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Teilfläche zwischen der A 30 und den Straßen „An der Blankenburg“ und dem „Eselspatt“ geplant.

Bei den Planungen sind die die Vorgaben des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Alle europäischen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG als besonders geschützt und müssen bei Planungsvorhaben entsprechend berücksichtigt werden.

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde nicht untersucht. Es ist davon auszugehen, dass in den Gehölzbeständen des Umfeldes der geplanten Bauflächen Fledermäuse vorkommen, diese sind aber nicht direkt durch Quartierverluste oder erhebliche Störungen betroffen. Der Luftraum über den von den Auswirkungen der Planung betroffenen Ackerflächen dienen einzelnen Arten zwar möglicherweise zu Nahrungssuche, diese besitzen jedoch keine im artenschutzrechtlichen Sinne essenzielle Bedeutung sodass deren Verlust zu keiner erheblichen Beeinträchtigung dieser Lebensraumfunktion führen würde. Im direkten Umfeld verbleiben mit den nördlich und südlich angrenzenden Ackerflächen vergleichbare Jagdhabitats in ausreichendem Umfang. Aufgrund der geringen Bedeutung der potenziell von den Auswirkungen der Planung betroffenen Biotopstrukturen für andere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen konnte von deren Berücksichtigung in diesem Fachbeitrag abgesehen werden.

Bei der von der baulichen Entwicklung betroffenen Fläche handelt es sich um einen Acker, in dessen Randbereichen Gebüsch- und Gehölzbestände sowie etwas weiter südlich Siedlungsbereiche vorhanden sind.

Inwiefern artenschutzrechtlich relevante Vogelarten betroffen sind, sollte auf Grundlage aktueller Untersuchungen geklärt werden. Das Büro Dense & Lorenz GbR, Osnabrück, wurde im Frühjahr 2016 mit entsprechenden Untersuchungen sowie der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für diese Artengruppe beauftragt. Da sich im Zuge des Planungsverfahrens Änderungen hinsichtlich der Abgrenzung des Plangebietes ergeben haben, wurde der Fachbeitrag auf Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfs vom 28.04.2020 hinsichtlich der Ergebnisdarstellung und der artenschutzrechtlichen Bewertung angepasst.

## 2 Untersuchungsgebiet

Die Nordgrenze des geplanten Geltungsbereichs verläuft entlang der A 30, einer Parzellengrenze der Ackerflächen sowie entlang des nördlichen Waldrandes, die Westgrenze bildet ebenfalls der Waldrand. Im Osten begrenzt etwa die Straße „An der Blankenburg“ den Geltungsbereich, die südliche Grenze verläuft entlang des Eselspatts. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs besteht im Wesentlichen aus einem großen Acker (2016 als Mais- und Getreideacker genutzt).

In das Untersuchungsgebiet (UG) wurden unmittelbar angrenzende Bereiche wie die Gehölzbestandene Autobahnböschung im Norden sowie die Hofstelle südlich des Eselspatts mit einbezogen, da sich Auswirkungen der Planung nicht zwangsläufig nur auf den Geltungsbereich des B-Plans beschränken.

Die der Untersuchung ursprünglich zugrunde liegende Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde im Planungsprozess modifiziert, sodass das UG des vorliegenden FB Artenschutz nicht mehr die gesamte Fläche des Planungsraumes umfasst. Bei der Untersuchung waren ursprünglich auch der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Acker sowie dessen randliche Strukturen, nicht aber der weiter westlich im Plangebiet gelegenen Waldbereich sowie die kleine Ackerparzelle berücksichtigt. Auf die nicht untersuchten Teilflächen sind jedoch auch keine Auswirkungen durch die Realisierung der Planung zu erwarten. Dort brütende Arten, denen der Eingriffsraum als Nahrungsfläche dient, wären bei der Untersuchung erfasst worden, Brutplätze innerhalb der Gehölzbestände sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da die Flächen vollumfänglich erhalten bleiben. Eine Nachkartierung in diesem Bereich war daher verzichtbar.

### 3 Avifauna

#### 3.1 Erfassungsmethoden

Die Erfassung der Brutvögel und die anschließende Auswertung und Festlegung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, bei der die Abgrenzung von Revieren auf der Beobachtung revieranzeigender Verhaltensweisen basiert (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Gemäß der gesetzlichen Grundlage sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände ist am wahrscheinlichsten bei gefährdeten Vogelarten, Arten des Anhang I und des § 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützten Arten und solchen, die als Koloniebrüter oder natürlicherweise seltenere Arten prinzipiell empfindlicher gegenüber Eingriffen sind. Daher stellt sich bei den Vögeln bezogen auf den Artenschutz speziell die Frage nach Brutvorkommen der oben genannten Artenauswahl. Ergänzend werden außerdem solche Arten berücksichtigt, die für den Stadtbereich Osnabrück laut Brutvogelkataster als bemerkenswert, seltener und/ oder gefährdet gelten (KOOIKER 2005), sowie weitere Arten mit differenzierteren Lebensraumanprüchen.

An fünf Terminen (01.04., 19.04., 04.05., 31.05. und 15.06.2016) wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Am 14.06. und 03.07.2016 erfolgte zudem abends eine Begehung zur Erfassung von Wachteln.

Die folgende Tabelle 1 zeigt die Witterungsbedingungen an den Untersuchungsterminen.

Tab. 1: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Witterungsbedingungen
01.04.2016	6:30 – 8:00	gering bewölkt, Wind 1 Bft., 4°C
19.04.2016	5:55 – 7:30	bedeckt, Wind 2 Bft., 8°C
04.05.2016	5.30 – 7.30	klar, Wind 1-2 Bft., 2°C
31.05.2016	4:55 – 6:30	wolkig, Wind 1 Bft., 13°C
15.06.2016	4:55 – 6:25	stark bewölkt, Wind 0-1 Bft., 11°C
14.06.2016	21:40 – 23:00	gering bewölkt, Wind 1 Bft., 17°C
03.07.2016	21:30 – 23:00	gering bewölkt, Wind 0-1 Bft., 16°C

### 3.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 23 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG) oder in dessen unmittelbaren Umfeld festgestellt. 14 Arten brüteten in den randlichen Gehölzbeständen bzw. an der Hofstelle im Südwesten des UG. Die mit zwei Brutpaaren im UG vertretene Mönchsgrasmücke sowie ein Brutpaar der Dorngrasmücke wurden im Bereich der Autobahnböschung kartiert. Von der Wiesenschafstelze als (ungefährdete) Art mit differenzierten Lebensraumansprüchen erfolgte nur eine Brutzeitfeststellung im Bereich des Getreideackers im UG.

Sieben Arten kamen nur als Nahrungsgäste, eine Art nur überfliegend vor (s. Karte 1 im Anhang), wobei der Kormoran als lediglich überfliegende Art ohne Bezug zur Untersuchungsfläche zwar in der Gesamtartenliste geführt, ansonsten aber nicht weiter berücksichtigt wird.

Am häufigsten nachgewiesen wurden Amsel, Buchfink und Zaunkönig, aber auch von Kohl- und Blaumeise, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zilpzalp und Mönchsgrasmücke gelangen mehrere Reviernachweise. Diese Arten sind laut Brutvogelkataster der Stadt Osnabrück flächendeckend verbreitet und zählen zu den häufigsten Vogelarten im Stadtbild. Von den Arten mit differenzierten Habitatansprüchen bzw. einer nur lückenhaften Verbreitung im Stadtgebiet konnte jeweils nur ein Brutpaar nachgewiesen werden oder sie wiesen lediglich einen Status als Nahrungsgast auf.

Das Brutrevier der Dorngrasmücke, einer typischen Offenlandart, stellt eine Besonderheit dar. Die Art konnte an drei Terminen singend in der Autobahnböschung nachgewiesen werden, wo sie wahrscheinlich auch gebrütet hat.

Der Buntspecht trat in den an den Acker unmittelbar angrenzenden Gehölzen als Nahrungsgast auf. Der Brutplatz wird allerdings weiter westlich im angrenzenden Wald vermutet. Der Tabelle 2 sind die Angaben zum Status der vorgefundenen Arten und der Anzahl Reviere zu entnehmen. Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl in der Roten Liste Deutschlands, als auch in der Roten Liste Niedersachsens und Bremens als ungefährdet eingestuft.

Die Ackerfläche diente an mehreren Terminen Rabenkrähen und Dohlen sowie Bachstelze und Mäusebussard zur Nahrungssuche. Letzterer wurde an drei Terminen von Westen in das UG fliegend nachgewiesen. An einem Termin suchten zwei Kanadagänse im südwestlichen UG Nahrung. Außer diesen Arten gab es im geplanten Geltungsbereich nur noch den Nachweis der Wiesenschafstelze im Getreideacker. Für alle anderen im UG bzw. dessen Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten konnte kein Bezug zu den Ackerflächen im Plangebiet nachgewiesen werden.

Bei den abendlichen Erfassungen am 14.06. und 03.07.2016 wurden keine Wachteln im UG gehört. Es ergaben sich zudem keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Eulen.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Abk.	Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	R	RL BRD / NDS
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	II	- / -
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	III	- / -
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	I	- / -
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	II	- / -
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG		- / -
D	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG		- / -
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	I	- / -
E	Elster	<i>Pica pica</i>	NG		- / -
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	I	- / -
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	II	- / -
Kag	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG		
Ko	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	ÜF		- / -
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	II	- / -
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		- / -
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	II	- / -
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG		- / -
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	I	- / -
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	II	- / -
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	I	- / -
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG		- / -
Wss	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BZ	I	- / -
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	II	- / -
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	II	- / -

RL BRD = Rote Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)  
 RL NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015)  
 3 = gefährdet V = Vorwarnliste - = ungefährdet  
 B = Brutvogel NG = Nahrungsgast BZ = Brutzeitfeststellung ÜF = nur überfliegend  
 R = Anzahl Reviere in Häufigkeitsklassen: I=1, II=2-3, III=4-7, IV=8-20

Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

Karte 1 im Anhang zeigt die räumliche Verteilung der Arten mit einem höheren Konfliktpotential im UG. Bei Betrachtung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Punktedarstellungen der Brutvogelarten angenommene Revierzentren markieren, die von den genutzten Nahrungshabitaten umgeben sind, welche artspezifisch unterschiedlich große, kartographisch nicht dargestellte Flächen einnehmen. Ebenso nutzen die punktuell dargestellten Nahrungsgäste großflächigere Bereiche.

### 3.3 Charakterisierung und Bewertung

Das Artenspektrum, das in den Siedlungsbereichen nachgewiesen wurde, die weiter südlich des zur Bebauung vorgesehenen Areal liegen, ist als typisch ausgeprägt zu bezeichnen, wobei mit Ausnahme der Amsel und des Buchfinks alle Arten in eher geringer Siedlungsdichte vorkamen. Es handelt sich ausschließlich um häufige und ungefährdete Arten. Letzteres gilt auch für die Brutvögel im Bereich der Autobahnböschung und in den westlich angrenzenden Gehölzbeständen.

Die meisten vorkommenden Arten haben vergleichsweise unspezifische Lebensraumansprüche. Entsprechend der Biotoptypenausstattung dominieren in den Randbereichen die Gebüsch- und Bodenbrüter, die auf eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht angewiesen sind (Amsel, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig). Bemerkenswert ist hier das Vorkommen der Dorngrasmücke. Ob sie allerdings an der Autobahnböschung Bruterfolg hatte ist fraglich. Nach GARNIEL et al. (2007) haben Vogelarten in unmittelbarer Nähe zu stark befahrenen Autobahnen aufgrund der Störwirkungen einen stark verminderten oder gar keinen Bruterfolg.

Baum- bzw. Freibrüter (Singdrossel, Grün- und Buchfink sowie Ringeltaube) kamen in vergleichsweise geringer Siedlungsdichte vor, was durch das Fehlen von Bäumen in weiten Teilen des UG zu erklären ist. Die relativ wenigen Höhlenbrüter wie die Meisenarten und der Buntspecht dürften außerhalb des UG in Baumhöhlen oder in Nisthilfen gebrütet haben.

Mit Ausnahme der Bachstelze, die vermutlich im Bereich der Hofstelle im Südwesten des UG gebrütet hat, wies keine der sicheren Brutvogelarten im UG einen Funktionsbezug zur Fläche des unmittelbaren Eingriffsbereiches auf.

Insgesamt hat die strukturarme Ackerfläche nur eine untergeordnete Lebensraumfunktion für die Avifauna. Die relativ stark durch Autobahn und Siedlungscharakter gestörten Randbereiche weisen nur eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung als Vogellebensraum auf. Waldgebundene Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen traten nur in den angrenzenden Altbaumbeständen und ohne Funktionsbezug zum unmittelbaren Geltungsbe-  
reich auf.

## **4 Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Bewertung**

### **4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

### **4.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Im Folgenden wird für die Vogelarten eine Konfliktanalyse durchgeführt, in der eventuelle Verbotstatbestände aufgezeigt und diskutiert werden.

In den Flächen, die an den zur Bebauung vorgesehenen Teil des geplanten Geltungsbereichs angrenzen (fast ausschließlich typische Siedlungsbiotope sowie Heckenstrukturen), dominieren entsprechend der Biotoptypenausstattung Arten wie Amsel, Zaunkönig, Buchfink und Mönchsgrasmücke. Da sämtliche nachgewiesenen, potenziell (durch Störungen) betroffenen Brutvogelarten häufig und ungefährdet sind und keine speziellen Habitatansprüche haben, werden diese Arten nicht einzeln geprüft, sondern einer gemeinsamen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Für das Revier einer Dorngrasmücke im Gehölzbestand der Autobahnböschung am Nordrand des UG könnte sich eventuell eine Betroffenheit im Sinne eines indirekten Brutplatzverlustes bei Realisierung einer nah an den Gehölzrand reichenden Bebauung ergeben. Auch in Bezug auf die Bachstelze und evtl. die Wiesenschafstelze ist eine Betroffenheit zu erwarten.

Hinsichtlich der Verluste von Nahrungshabitaten ist davon auszugehen, dass es sich für keine der entsprechenden Arten (Bachstelze, Mäusebussard, Rabenkrähe, Dohle, Kana-

dagans), die alle große Aktionsräume haben, um Flächen mit essenzieller Bedeutung handelt.

#### Tötungsverbot

**§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Innerhalb des zur baulichen Nutzung vorgesehenen östlichen Teil des geplanten Geltungsbereichs waren keine Brutplätze vorhanden. Sofern Getreide angebaut wird, können in zukünftigen Jahren Bruten von z. B. der Wiesenschafstelze, die schon nachgewiesen wurde, nicht ausgeschlossen werden. Die gefährdete Wachtel brütet ebenfalls in Getreidefeldern und tritt in verschiedenen Jahren in sehr unterschiedlicher Häufigkeit auf, sodass ein zukünftiges Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Wahrscheinlichkeit dafür ist allerdings eingeschränkt, weil diese Vogelart nach GARNIEL et al. (2007) große Abstände zu Lärmquellen wie der Autobahn einhält. Um die Vernichtung von Bruten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung bzw. der Baubeginn daher vorsorglich nur (außerhalb der Brutzeit) von Mitte August bis Ende Februar durchgeführt werden. Wenn diese Vermeidungsmaßnahme beachtet wird, können keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

#### Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

**§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausnahme (§ 44 (5) BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Konkret bedeutet dies, dass für die betroffenen Brutpaare in erreichbarer Nähe gleichwertige Bruthabitate zur Verfügung stehen müssen. Von den potentiell betroffenen Arten (Dorngrasmücke, ggfs. Wiesenschafstelze) hat keine so spezifische Ansprüche an das Bruthabitat, dass diese Anforderung prinzipiell nicht erfüllt werden könnte. In Bezug auf die Wiesenschafstelze gilt dies insbesondere deshalb, da sie bei ihrer Brutplatzwahl stark von der Art der angebauten Ackerfrucht abhängig ist und von daher u. U. jedes Jahr eine andere geeignete Fläche zur Brut suchen muss. In der Umgebung des Plangebietes und direkt angrenzend sind noch ausgedehnte Ackerflächen vorhanden. Da die Art oft aggregiert brütet (BAUER et al. 2005), sind die Lebensraumkapazitäten ausreichend, von einem erhöhten innerartlichen Konkurrenzdruck ist nicht auszugehen. In Bezug auf die Dorngrasmücke ist nicht abschließend zu beurteilen, ob durch die Bebauung tatsächlich Beeinträchtigungen des Brutplatzes eintreten und das Revier aufgegeben wird. Es ist wahrscheinlich, dass der Brutplatz lediglich in den Bereich nördlich des Geltungsbereiches verlagert wird.

Die Beseitigung von Brutstätten ist somit zulässig und erfüllt nicht den Verbotstatbestand, solange durch die Wahl des Zeitpunktes der Durchführung von Maßnahmen gewährleistet ist, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden.

### Störungsverbot

**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** verbietet Störungen, die erheblich sind, d. h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Als lokale Population wird hier der Brutvogelbestand der Stadt Osnabrück angenommen. Neben Scheucheffekten, die von den Bauarbeiten ausgehen und zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, kann auch der Verlust einer zur Nahrungssuche genutzten Fläche für die betroffenen Individuen eine Störung bedeuten. Bezüglich der randlichen Gehölzstrukturen könnten Störungen einzelner oder weniger Brutpaare auftreten (ggfs. verringerter Bruterfolg).

Aufgrund der Häufigkeit der nachgewiesenen Arten im Stadtgebiet sind jedoch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Zudem dürften diese Arten in der Nähe geeignete Brutplätze finden und sind in der Lage, über Nachgelege oder Zweitbruten einen Brutausfall zumindest teilweise zu kompensieren. In Bezug auf die Dorngrasmücke ist zu erwarten, dass Nahrungsflächen aufgrund des Abstandes des Geltungsbereiches zur Autobahnböschung erhalten bleiben und zudem im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens neue Nahrungsflächen entstehen.

Für die Nahrungsgäste (u. a. Bachstelze und Mäusebussard) ist anzunehmen, dass der Verlust an Nahrungsflächen durch Ausweichen auf adäquate Nahrungsflächen innerhalb der größeren Aktionsräume ausgeglichen werden kann und sich somit auch für diese Arten keine erheblichen Störungen durch eine Bebauung ergeben. Zusammengefasst sind für keine der potentiell gestörten Vogelarten populationsrelevante Störungen zu prognostizieren, der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

### Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die Baufeldfreimachung bzw. der Baubeginn außerhalb der Brutzeit stattfindet (s.o.), können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten.

## 5 Zusammenfassung

In Osnabrück-Hellern ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Für die Flächen im geplanten Geltungsbereich, die zur Bebauung vorgesehen sind oder direkt daran angrenzen (s. Karte 1), wurde eine Bestandserfassung der Avifauna sowie eine artenschutzrechtliche Bewertung der Ergebnisse durchgeführt.

Aufgrund der geringen Bedeutung der potenziell von den Auswirkungen der Planung betroffenen Biotopstrukturen für andere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen, wie z. B. Fledermäuse oder Amphibien, konnte von deren Berücksichtigung in diesem Fachbeitrag abgesehen werden.

Insgesamt konnten 23 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon waren 14 Brutvögel, von einer weiteren Art gelangen Brutzeitfeststellungen. Im Bereich der geplanten baulichen Nutzung selbst befanden sich keine Brutplätze. Sieben Arten kamen nur als Nahrungsgäste vor, eine Art wurde nur überfliegend beobachtet.

Von Arten mit differenzierten Habitatansprüchen oder nur lückenhafter Verbreitung im Stadtgebiet konnte nur jeweils ein Brutpaar im UG nachgewiesen werden (Bachstelze und Dorngrasmücke). Dohle und Mäusebussard traten lediglich als Nahrungsgast auf. Gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Die Baufeldfreimachung sollte aus Vorsorgegründen nur außerhalb der Brutzeit (Mitte August bis Ende Februar) durchgeführt werden. So lässt sich eine Tötung von Individuen bzw. die Vernichtung von Bruten sicher vermeiden.

Der möglicherweise eintretende Verlust der Fortpflanzungsstätte eines Wiesenschafstelzen- und evtl. auch eines Dorngrasmückenpaares führt unter Berücksichtigung von § 44 (5) BNatSchG nicht zu einem Verbotstatbestand, sodass die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Brutstätten zulässig ist.

Populationsrelevante Störeffekte sind durch die Realisierung einer Bebauung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sind somit nicht zu erwarten, sofern als Vermeidungsmaßnahme die Baufeldfreimachung bzw. der Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen Mitte August und Ende Februar durchgeführt werden.

## 6 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. – Radebeul.
- GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.
- KOOIKER, G. (2005): Brutvogelatlas Stadt Osnabrück. Stadt Osnabrück, Fachbereich Grün und Umwelt (Hrsg.): Umweltberichte 11, Sonderband, Osnabrück.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4/2015: 181-260.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – in: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU Deutschland (Hrsg): Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

**Stadt Osnabrück - Bebauungsplan Nr. 513  
 "Gewerbepark 'An der Blankenburg / Eselspatt' "**  
 - Fachbeitrag Artenschutz  
 - Avifauna -

**Ergebnisse:**

-  Brutnachweis/ Brutverdacht (B)
-  Brutzeitfeststellung (BZ)
-  Nahrungsgast (NG)
-  Arten mit differenzierteren Lebensraumsansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

Liste ausgewählter Vogelarten  
 (Gesamtartenliste s. Erläuterungsbericht)

Abk	Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BRD / NDS	Status
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	- / -	B
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	- / -	NG
D	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	- / -	NG
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- / -	B
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	- / -	NG
Wss	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	- / -	BZ

RL BRD = Rote Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)  
 RL NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015)  
 V = Vorwarnliste - = ungefährdet

-  Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 513
-  Untersuchungsgebiet



M 1 : 5.000

**Dense & Lorenz GbR**  
 Büro für angewandte Ökologie  
 und Landschaftsplanung

Herrenteichstraße 1  
 49074 Osnabrück



fon 0541 / 27233  
 fax 0541 / 260902

